

**Von:** Markus Eckhard  
**Gesendet:** Freitag, 14. April 2023 13:03  
**An:** sieglinde.ilse@t-online.de  
**Cc:** Köstermenke, Bernhard  
**Betreff:** WG: Naturdenkmal -Baum

Sehr geehrte Frau Huber,

bitte entschuldigen Sie meine späte Antwort.

Die von Ihnen angesprochene Eiche in Asendorf ist auch der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bekannt und ist als landschaftsbildrelevanter Baum einzustufen der sicherlich aufgrund der Ausprägung die faktischen Voraussetzungen für ein Baum-Naturdenkmal erfüllen würde. Die Voraussetzungen für ein Naturdenkmal sind aus § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ersichtlich (Einzelschöpfung der Natur, besondere Seltenheit, Eigenart, Schönheit).

Die Ausweisung als Naturdenkmal erfordert ein aufwendiges Verordnungsverfahren unter Beteiligung aller Gremien des Landkreises. Aufgrund eingeschränkter Kapazitäten und anderer Aufgabenprioritäten (Natura-2000-Schutzgebietsausweisung /–Managementplanung und-umsetzung, naturschutzrechtliche Prüfungen/Stellungnahmen bei Planungen/Genehmigungsverfahren im Rahmen der Energiewende etc.) ist die Neuausweisung von Naturdenkmälern seitens der UNB derzeit nicht vorgesehen.

Auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal können nach Ansicht der UNB jedoch Beeinträchtigungen des Baumes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Die Eiche wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Haendorf-Essen thematisiert. Dem Schutz und der Erhaltung des Baumes wird dadurch Rechnung getragen, dass die geplante Wegeausbaumaßnahme ausschließlich in Richtung der gehölabgewandten Seite erfolgt. Zusätzlich wird bei den Bauausführungen besondere Vorsicht zur Vermeidung von Schädigungen im Bereich des Wurzel- und Stammbereiches gewährleistet. Zum nachhaltigen Schutz ist mit der freiwilligen ökologischen Aufwertungsmaßnahme Nr. 612 (s. Anlage) zum nachhaltigen Schutz der Eiche ein 1000m<sup>2</sup> großer Blüh- und Saumstreifen geplant. Nach Auskunft der Flurbereinigungsbehörde besteht auch beim Vorstand der Flurbereinigungsbehörde ein hohes Interesse am Erhalt dieses Baumes, sodass hier auf die Sitzungsgelder als Beitrag zugunsten der Umsetzung der Schutzmaßnahme Nr. 612 verzichtet wurde.
- Die Schädigung/Beseitigung der markanten und landschaftsbildrelevanten Eiche wäre naturschutzrechtlich als ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG, für den gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG im Vorfeld einer Genehmigung der UNB erforderlich wäre. Eine Schädigung/Beseitigung der Eiche ist außerhalb einer Genehmigung somit verboten. Gründe für die Erteilung einer Genehmigung zur Schädigung/Beseitigung der Eiche liegen aus Sicht der UNB nicht vor.

Gemäß § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) kann auch die Gemeinde selbst die Eiche durch Satzung als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG ausweisen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen den Sachverhalt ausreichend erläutern. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.